

26.11.93

In

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung am
11. November 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Sportausschusses (5. Ausschuß) - Drucksache
12/5813 - den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen
vom 16. November 1989 gegen Doping
- Drucksache 12/4327 -**

unverändert angenommen.

Fristablauf: 17.12.93

Erster Durchgang: Drs. 753/92

26.11.93

In

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 189. Sitzung am 11. November 1993 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping - Drucksachen 12/4327, 12/5813 - die beiliegende Entschließung in Drucksache 12/5813 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen.

Der Kampf gegen Doping im Sport stellt ein weltweites Problem dar; Maßnahmen gegen Doping können nur Erfolg haben, wenn auch international abgestimmt gegen Dopingpraktiken vorgegangen wird. Der Deutsche Bundestag begrüßt es, daß durch das vorliegende Gesetz die Voraussetzung nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des am 27. Mai 1992 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommens des Europarates gegen Doping geschaffen wird. Damit wird ein bedeutsamer Schritt zur Harmonisierung der Anti-Dopingmaßnahmen auf internationaler Ebene getan.

Es wird ausdrücklich anerkannt, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 14 nicht nur den Mitgliedstaaten zum Beitritt offensteht. Es ist zu hoffen, daß möglichst viele Staaten von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, diesem Übereinkommen beizutreten. Dies könnte als Zeichen, gegen Doping energisch vorzugehen, gewertet werden.

Das Übereinkommen will bei den Dopingbekämpfungsmaßnahmen einen Mindeststandard erreichen. Jedes Land soll auf der Grundlage seiner nationalen Gegebenheiten und Möglichkeiten die erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Dopings ergreifen. In Übereinstimmung mit dem deutschen System des Verhältnisses von Sport und Staat bleibt es in erster Linie Aufgabe der autonomen nationalen und internationalen Sportorganisationen, das Dopingproblem eigenverantwortlich zu lösen. Der Deutsche Bundestag erwartet vom Deutschen Sportbund in Zusammenarbeit mit den Bundesfachverbänden des Sports und unter Berücksichtigung der Anti-Dopingbestimmungen internationaler Sportorganisationen, daß sie die dem Sport gewährte Autonomie voll nutzen und das Regelwerk der Anti-Dopingmaßnahmen (Abnahme von Dopingkontrollen, Dopingrechtsverfahren, Sanktionen) aufeinander abstimmen.

Darüber hinaus müssen die Sportorganisationen prüfen, welche zusätzlichen Maßnahmen als Folgeregelungen zu ergreifen sind. Insbesondere ist — durch verstärkte Dopingforschung — zu gewährleisten, daß nicht durch sich ständig ändernde Doping-Methoden und durch Erschwernisse bei der Nachweisbarkeit das Dopingverbot unterlaufen wird; in diesem Bereich kommt der in Artikel 8 des Übereinkommens postulierten internationalen Zusammenarbeit eine besondere Bedeutung zu.

Der Deutsche Bundestag geht davon aus, daß auf der Grundlage des Übereinkommens gegen Doping festgestellte Gesetzeslücken (z. B. beim Arzneimittelgesetz) beseitigt werden. Darüber hinaus wird die Bundesregierung aufgefordert zu überprüfen, wie in Zusammenarbeit mit dem Sport die Umsetzung der Empfehlungen der „Unabhängigen Dopingkommission“ gefördert und realisiert werden können. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Konferenzen der Innen- und der Justizminister des Bundes und der Länder auf das Problem des Dopings hinzuweisen und auf ein einheitliches und konsequentes Vorgehen der Staatsanwaltschaften gegen den Handel mit Dopingpräparaten sowie die mißbräuchlichen Verschreibungen von Dopingmitteln hinzuwirken.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag bis zum 1. April 1994 einen Anti-Dopingbericht vorzulegen. Neben einer Bestandsaufnahme über die mögliche Dopinganwendung im Spitzen- und Breitensport, aber auch im Bereich des nicht organisierten Freizeitsports, soll dieser Bericht auch Feststellungen enthalten, welche Maßnahmen in Deutschland und in den beigetretenen Staaten als Folgeregulungen zu dem Übereinkommen ergriffen worden sind und welche weiteren Regelungen beabsichtigt sind.

Insbesondere sollte der Bericht auch Aussagen über die vom Deutschen Bundestag geforderte Angleichung des Regelwerkes enthalten.

17.12.93**Beschluß
des Bundesrates**

Gesetz zu dem Übereinkommen vom 16. November 1989 gegen Doping

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner Zustimmung bedarf.

Begründung:

Das Gesetz bedarf nach Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, da es Regelungen zum Verwaltungsverfahren der Länder enthält (z.B. in Artikel 3, 4, 6 des Übereinkommens).

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 11. November 1993 verabschiedeten Gesetz zuzustimmen.